

Verfassungsschutzkritiker Gössner rehabilitiert: Zu Unrecht bespitzelt

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass der Publizist Rolf Gössner 38 Jahre lang zu Unrecht bespitzelt wurde. Er ist Experte für Verfassungsschutz. Von Klaus Wolschner



Ließ sich nicht vom Verfassungsschutz einschüchtern: Rolf Gössner - Foto: Michael Bahlo

BREMEN taz | Nach 15 Jahren Verfahrensdauer ist vom Bundesverwaltungsgericht Leipzig letztinstanzlich bestätigt worden, dass der Verfassungsschutzkritiker Rolf Gössner [38 Jahre lang zu Unrecht](#) vom Bundesamt für Verfassungsschutz bespitzelt wurde.

Zwar war die Beobachtung des Anwaltes und Publizisten nach der Einreichung einer ersten Klage schon 2008 eingestellt worden. Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) hatte aber noch 2018 mit einem 100seitigen Schriftsatz gegenüber dem Revisionsgericht begründet, warum Gössner zu Recht vom Verfassungsschutz bespitzelt wurde.

Dabei hatte schon das [Verwaltungsgericht Köln 2011](#) festgestellt, dass die Beobachtung ein „schwerwiegender Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Positionen“ war. Diese sei unverhältnismäßig und grundrechtswidrig gewesen. Als erschwerend wurde die Verletzung des Berufsgeheimnisses des Anwaltes und Journalisten gewertet.

In Bremen, wo Gössner lebt, wurde seine Rolle ganz anders bewertet. Seit 2007 saß er im Innenausschuss des Landtages, dort „Deputation“ genannt. Damals war übrigens Lothar Jachmann Vize-Chef des Bremer Verfassungsschutzes – just mit ihm hatte Gössner in seiner Jugend Tischtennis gespielt.

Seit seiner Jugend unter Beobachtung

Aber wie geriet er ins Visier des Bundesamtes? Für Gössner gibt es einen Anhaltspunkt aus seiner Jugend: Er war Ende der 1960er Jahre mit einer polnischen TV-Journalistin befreundet. Die beiden wurden nicht nur von polnischen Sicherheitskräften beschattet, baden-württembergische VS-Leute besuchten auch seine Eltern, um sie vor den Umtrieben ihres Sohnes zu warnen. Ein Jahr später eröffnete das Bundesamt seine Akte Gössner, die am Ende 2.000 Seiten dick war.

Was da stand, war kein Geheimnis: Gössner war – und ist bis heute – gefragt als Experte für kritische Einschätzungen des Verfassungsschutzes. Er schreibt Artikel, gibt Interviews. 1980 war er für ein Jahr als Redakteur bei der taz angestellt. Diverse parlamentarische Gremien haben ihn um Rat gefragt.

1996 war Gössner gar beim hessischen Verfassungsschutz zum Vortrag geladen – drei Tage nachdem er von seiner bereits jahrzehntelangen VS-Überwachung erfahren hatte. Die Beamten waren so die ersten, denen er von seiner Bespitzelung erzählte. Sein Vortrag blieb ohne Beifall.

Gössner hat sich nicht einschüchtern lassen. Er schreibt gerade an einem weiteren Buch und ist – 72-jährig – so in seinen Fachgebieten engagiert, dass er keine Zeit zum Tischtennispielen hat.

Kommentare u.a.: Wenn die Linke ein Schattenkabinett benennt, sollte sie Gössner als Innenminister vorschlagen. / Glückwunsch. / 38 Jahre vom „Verfassungsschutz“ bespitzelt - mehr Expertise geht wohl kaum. Der Mann weiß aus eigener Erfahrung, was beim „Verfassungsschutz“ falsch läuft. / Einer der wenigen, dem die Überwachung durch den Verfassungsschutz nicht wirklich geschadet hat. Andere können dadurch ihren Job verlieren oder sehe ich das falsch? / Man sieht, wie überflüssig dieser Verfassungsschutz ist. Man sollte ihn auflösen.

DE TAGESZEITUNG
junge Welt

Aus: Ausgabe vom 18.12.2020, Seite 4 / Inland

<https://www.jungewelt.de/artikel/392769.permanente-beobachtung-sieg-gegen-inlandsgeheimdienst.html>

Permanente Beobachtung

Sieg gegen Inlandsgeheimdienst

Bundesverwaltungsgericht urteilt im Fall Gössner

Von Markus Bernhardt



imago/snapshot

Der Bürgerrechtler Rolf Gössner spricht auf einer Demonstration gegen staatliche Überwachung unter dem Motto »Freiheit statt Angst« (Berlin, o. D.)

Die fast vier Jahrzehnte andauernde Überwachung des Juristen, Bürgerrechtlers und Publizisten Rolf Gössner war grundrechtswidrig. Wie Gössners Rechtsanwalt Udo Kauß am Donnerstag mitteilte, hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am Montag die Revision der beklagten Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen – und damit das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW aus dem Jahr 2018 bestätigt.

In dritter und letzter Instanz urteilten die Leipziger Richter, dass die 38 Jahre währende geheimdienstliche Ausforschung Gössners durch das beklagte Bundesamt für Verfassungsschutz unverhältnismäßig und grundrechtswidrig war. »Mit diesem höchstrichterlichen Urteil ist Rolf Gössner, den der Bundesinlandsgeheimdienst ›Verfassungsschutz‹ zum ›Staats- und Verfassungsfeind‹ erklärt hatte, endlich rechtskräftig rehabilitiert«, unterstrich Kauß in seiner am Donnerstag veröffentlichten Stellungnahme. Damit habe die amtierende Bundesregierung ebenso eine »schwere und blamable« Niederlage erlitten wie alle seit 1970 verantwortlichen Bundesinnenminister und Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz.

[Seit 1970 wurde Gössner vom Bundesamt für Verfassungsschutz \(BfV\) geheimdienstlich beobachtet und ausgeforscht.](#) Seit 2007 ist er als stellvertretender Richter am Staatsgerichtshof des Landes Bremen tätig. Der Dienst hatte die Überwachung des Juristen und Publizisten damit begründet, dass dieser berufliche und ehrenamtliche Kontakte zu angeblich »linksextremistischen« und »linksextremistisch beeinflussten« Gruppen und Veranstaltungen, bei denen er referierte und diskutierte, gepflegt haben soll. Interviews, die Gössner etwa dieser Zeitung gab, wurden vom BfV ausgewertet. Der Geheimdienst ließ sich außerdem zu der Behauptung hinreißen, dass Gössner als »prominenter Jurist« als »linksextremistisch« geltende Gruppen und Presseorgane »nachdrücklich unterstützt« habe, indem er diese aufgewertet und »gesellschaftsfähig« gemacht habe.

Beim Fall Gössner handelt es sich vermutlich um die längste Dauerbeobachtung einer unabhängigen, parteilosen Einzelperson durch den Inlandsgeheimdienst. Politiker wie die ehemalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) sprangen Gössner in seiner über 15 Jahre andauernden juristischen Auseinandersetzung mit dem Verfassungsschutz bei. »Was Rolf Gössner aus seiner Sicht subjektiv, aber auch objektiv vermitteln kann«, sei »hochinteressant«. »Ich weiß das auch einzuordnen. Der Fall Gössner gibt einen starken Einblick in das, was nach politischen Konsequenzen ruft«, sagte die ehemalige Ministerin [bereits am 21. Mai 2016 im jW-Wochenendgespräch](#).

Genugtuung löste das nun ergangene Urteil bei mit Gössner solidarischen Organisationen aus. »Die vorliegenden Entscheidungen sind Meilensteine im Kampf gegen einen übergriffigen Geheimdienst«, erklärte Werner Koep-Kerstin, Bundesvorsitzender der Humanistischen Union, am Donnerstag. Als Bürgerrechtsvereinigung werde man darüber wachen, »dass sich an diese grundlegenden Urteile eine unverzügliche Änderung der bisherigen Beobachtungspraxis der Geheimdienste anschließt«. »Ein Weiter-so dürfe es nicht geben«, so Koep-Kerstin.

Gössner selbst sieht in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und der Vorinstanzen einen »gerichtlichen Sieg über geheimdienstliche Verleumdungen und Willkür sowie über antidemokratische Denk-, Interpretations- und Handlungsmuster eines staatlichen Sicherheitsorgans«. »Das ist eine klare Entscheidung zugunsten der Meinungs-, Presse- und Berufsfreiheit und der informationellen Selbstbestimmung«, ordnete er den Vorgang ein. Tatsächlich hat die Sache grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Schließlich sind verfassungsrechtlich geschützte Rechte für bestimmte Berufsgruppen wie das Mandatsgeheimnis oder auch der Informantenschutz unter den Bedingungen geheimdienstlicher Überwachung gar nicht zu gewährleisten.

neues deutschland
SOZIALISTISCHE TAGESZEITUNG

22.12.2020

<https://www.neues-deutschland.de/artikel/1146064.rolf-goessner-ein-lehrstueck-in-staatskunde.html>

Ein Lehrstück in Staatskunde

Der Jurist Rolf Gössner gewinnt vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen den Inlandsgeheimdienst

Von Dirk Farke

15 Jahre hatte der Prozess gedauert. Nun hat ihn Rolf Gössner in der vergangenen Woche in dritter und letzter Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gewonnen. Die Richter haben die Revision der beklagten Bundesrepublik zurückgewiesen (BVerwG 6 C 11.18). Damit, so Gössners Verteidiger, der Freiburger Rechtsanwalt und Vorsitzender der Humanistischen Union Baden-Württemberg, Udo Kauß, habe die Kammer das Urteil des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichtes von 2018, wonach die exzessive Überwachung durch den Inlandgeheimdienst unverhältnismäßig und grundrechtswidrig war, in vollem Umfang bestätigt.



Foto: dpa/Christoph Schmidt

Rolf Gössner bei einer Diskussionsveranstaltung mit der ehemaligen niedersächsischen Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger

Auch wenn die schriftliche Urteilsbegründung noch aussteht, sieht Kauß mit diesem höchst-richterlichen Urteil Gössner, den der Verfassungsschutz zum »Staats- und Verfassungsfeind« erklärt habe, als vollumfänglich rehabilitiert. »Damit«, so sein Prozessvertreter, »habe die Bundesregierung mit ihrem zuständigen »Heimatminister« Horst Seehofer, sowie alle weiteren 13 verantwortlichen Innenminister seit 1970, dem Beginn der Observation, einschließlich der zwölf Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, in diesem skandalösen Überwachungsfall eine schwere und blamable Niederlage erlitten.« In der Tat erinnert dieser 38 Jahre währende, erst 2008 endende Grundrechtsbruch gegenüber einem sich politisch und gesellschaftlich engagierenden Bürger an den Freiburger Rechtsanwalt und Gemeinderat Michael Moos, der diese Art Gesinnungskontrolle 40 Jahre lang zu spüren bekam.

Genau wie dieser ist Gössner, Jahrgang 1948, bereits als Jurastudent, dann als Gerichtsreferendar und seitdem ein ganzes Arbeitsleben lang in allen beruflichen und ehrenamtlichen Funktionen als Publizist, Rechtsanwalt, Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte und seit 2007 als stellvertretender Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, beobachtet und ausgeforscht worden.

Der Betroffene sieht in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und der Vorinstanzen einen »gerichtlichen Sieg über geheimdienstliche Verleumdungen und Willkür sowie über antidemokratische Denk-, Interpretations- und Handlungsmuster eines staatlichen Sicherheitsorgans«. »Das letztinstanzliche Urteil, gegen das sich der Verfassungsschutz 15 Jahre lang erbittert gewehrt hat, ist eine klare Entscheidung zugunsten der Meinungs-, Presse- und Berufsfreiheit und der informationellen Selbstbestimmung«, ist sich der Jurist sicher.

Gössner war zu keinem Zeitpunkt Mitglied einer sogenannten verfassungsfeindlichen Organisation, aber dessen bedarf es auch nicht, um in die Fänge des Geheimdienstes zu geraten. Ihm wurden etwa berufliche und ehrenamtliche Kontakte zu angeblich »linksextremistischen und linksextremistisch beeinflussten Gruppen« zur Last gelegt, wie zum Beispiel der Roten Hilfe, bei denen er referierte und diskutierte, aber auch zu bestimmten Presseorganen, in denen Gössner veröffentlichte, denen er Interviews gab oder die über seine Aktivitäten berichteten. Mit seinen Kontakten, publizistischen Beiträgen und Vorträgen soll er so nicht verbotene, aber als »linksextremistisch« vom Geheimdienst eingestufte Gruppen »nachdrücklich unterstützt« haben. Er soll sie, so wörtlich, als »prominenter Jurist« aufgewertet und gesellschaftsfähig gemacht haben. Zu seinem »Strafregister« zählt darüber hinaus eine »fehlende Distanzierung von der DDR, der Stasi, der UdSSR, dem Gulag und allen Verbrechen des Kommunismus«.

Das Urteil hat auch grundsätzliche Bedeutung für Publizisten, Anwälte und Menschenrechtler. Denn Berufsgeheimnisse wie das Mandatsgeheimnis und Informantenschutz sind unter den Bedingungen geheimdienstlicher Überwachung nicht zu gewährleisten. Die verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnisse zwischen Anwalt und Mandant sowie zwischen Journalist und Informant waren erschüttert, die Berufsfreiheit und berufliche Praxis mehr als nur beeinträchtigt. Udo Kauß fordert von der Politik, Konsequenzen zu ziehen. »Gesinnungsschnüffelei und Gesinnungskontrolle durch den Verfassungsschutz sind durch gesetzliche Vorschriften zu unterbinden. Das gilt nicht nur zum Schutze von anwaltlichen Berufsgeheimnissen, die unter Überwachungsbedingungen nicht mehr zu gewährleisten sind, sondern zum Schutz der Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger.« Werner Koep-Kerstin, Vorsitzender der Humanistischen Union, ergänzt: »Die Entscheidungen sind Meilensteine im Kampf gegen einen übergreifenden Geheimdienst. Als Bürgerrechtsvereinigung werden wir darüber wachen, dass sich an diese grundlegenden Urteile eine unverzügliche Änderung der bisherigen Beobachtungspraxis der Geheimdienste anschließt. Ein Weiter-So darf es nicht geben.«

Frankfurter Rundschau / BADISCHE ZEITUNG / NEUE OSNABRÜCKER ZEITUNG

30. März 2021 / Internet: <https://www.fr.de/politik/handgreiflich-unangemessen-90272696.html>
<https://www.badische-zeitung.de/deutschland-1/anwalt-jahrelang-zu-unrecht-beobachtet--200960711.html>

Verfassungsschutz

„Handgreiflich unangemessen“

Von Eckhard Stengel

Der Verfassungsschutz hat fast 40 Jahre lang einen linken Publizisten aus Bremen überwacht. Das war rechtswidrig. Rolf Gössner wünscht sich nun „eine öffentliche Entschuldigung“.

Die jahrzehntelange Beobachtung des Bremer Menschenrechtlers, Anwalts und Publizisten Rolf Gössner durch den Verfassungsschutz war „in handgreiflicher Weise unangemessen“. Das schreibt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in der aktuellen Begründung seines Urteils vom Dezember 2020, mit dem es die Rechtswidrigkeit der über 38 Jahre währenden Geheimdienst-Beobachtung bestätigt hat.

Das Kölner Bundesamt für Verfassungsschutz hatte von 1970 bis 2008 regelmäßig Material über den linken – aber parteilosen – Geheimdienst- und Polizeikritiker gesammelt, der auch jahrelang Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte war. Registriert wurden vor allem Gastbeiträge und Interviews in linken Medien wie „Neues Deutschland“ oder „Marxistische Blätter“, aber auch Auftritte bei der DKP, der Vereinigung der Nazi-Verfolgten oder der „Roten Hilfe“.



Rolf Gössner. © Chris Hartung

Zur Person: Rolf Gössner promovierte 1993 über „politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat“.

Mit dem Urteil des BVerwG hat der heute 73-jährige Gössner endgültig die Rechtswidrigkeit seiner Überwachung bestätigt bekommen. Das Gericht stellte fest, dass er keine verfassungsfeindlichen Zielsetzungen verfolge. Zwar dürfe der Geheimdienst durchaus auch verfassungstreue Personen beobachten, wenn sie „bei objektiver Betrachtung, ohne dies zu erkennen, einen Beitrag zu den verfassungsfeindlichen Bestrebungen eines Personenzusammenschlusses leisten“. Aber dabei müsse die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Wenn sich nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachweisen lasse, dass die Person tatsächlich verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstütze, dann müsse die Beobachtung beendet werden.

Die Dauerüberwachung, die bereits während des Jura- und Politikstudiums in Freiburg 1970 begann, war von dem Geheimdienst damit begründet worden, dass Gössner links-extremistische Bestrebungen unterstütze; dabei agiere er absichtlich nicht als Mitglied, sondern nur als vermeintlich unabhängiger Experte, denn dadurch wirkten seine Äußerungen glaubwürdiger. Doch sowohl das Verwaltungsgericht Köln als auch das Oberverwaltungsgericht Münster und jetzt auch das BVerwG beurteilten dieses Vorgehen als rechtswidrig.

Schadenersatz oder Schmerzensgeld ist mit diesen Urteilen nicht verbunden. Bereits nach der Verkündung des BVerwG-Urteilstenors hatte Gössner erklärt, ihm reiche seine „höchstrichterliche Rehabilitierung“. Er forderte aber gesetzliche Konsequenzen und wünschte sich „eine Art von öffentlicher Entschuldigung aus berufenem Munde“.

Titel in NOZ 30.03.2021: Jahrzehntelang zu Unrecht überwacht. Bundesverwaltungsgericht rügt Beobachtung des Anwalts Rolf Gössner durch Verfassungsschutz



© Oliver Berg

Welch ein Kontrollwahn muss den Bundesverfassungsschutz in Köln befallen haben, dass er mit der Überwachung Gössners immer weitermachte? Erst als der Betroffene Klage erhob, beendete die Behörde die maßlose Überwachung.

Frankfurter Rundschau

30. März 2021 / Internet: <https://www.fr.de/meinung/kommentare/fall-goessner-jedes-mass-verloren-90272717.html>

Kommentar

Fall Gössner: Jedes Maß verloren

Von Eckhard Stengel

Der Verfassungsschutz schaut links besonders genau hin, heißt es. Der Fall Gössner zeigt, welche absurden Ausmaße das annehmen kann. Der Kommentar.

Auf dem rechten Auge blind zu sein, wurde dem Verfassungsschutz schon häufiger vorgeworfen. Dafür schaut er umso genauer nach links. Ein besonders eklatanter Fall beschäftigte zuletzt das Bundesverwaltungsgericht. Mit klaren Worten bescheinigte es dem Bundesverfassungsschutz, dass dessen jahrzehntelange Beobachtung des Menschenrechtlers, Anwalts und Autors Rolf Gössner rechtswidrig war.

Soweit bekannt, wurde der parteilose Linke zwar nicht observiert oder abgehört; aber der Geheimdienst sammelte alles, was er über Gössners Publikationen oder Vortragsabende finden konnte.

Dass der Geheimdienst- und Polizeikritiker wegen seiner Auftritte im DKP-Umfeld verdächtig erschien, mag zu Zeiten des Kalten Krieges aus damaliger Geheimdienstlogik halbwegs erklärbar sein. Aber Welch ein Kontrollwahn muss die Behörde befallen haben, dass sie damit bis 2008 immer weitermachte? Erst als Gössner durch eine eigene Anfrage davon erfuhr und Klage erhob, beendete die Behörde die maßlose Überwachung. Aber danach ging sie noch jahrelang durch die Instanzen, statt gleich nach dem ersten Urteil ihren Fehler einzusehen. Ein Trauerspiel!



17.12.2020

<https://mmm.verdi.de/recht/rolf-goessner-besiegt-den-verfassungsschutz-70367>

Rolf Gössner besiegt den Verfassungsschutz

Der Bremer Autor, Menschenrechtler und Rechtsanwalt Rolf Gössner hat einen langwierigen Rechtsstreit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz endgültig gewonnen: Als letzte Instanz hat ihm jetzt das Bundesverwaltungsgericht bescheinigt, dass er fast vier Jahrzehnte lang rechtswidrig von dem Geheimdienst beobachtet wurde. Ein später Triumph für den 72-Jährigen, der jahrelang auch Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte war.

Von Eckhard Stengel

Bereits 1970, während Gössners Studienzeit in Freiburg, hatte der Verfassungsschutz damit begonnen, Material über den linken, aber parteilosen Geheimdienst- und Polizeikritiker zu sammeln. Das ging so weiter bis 2008, als Gössner längst als Anwalt und Autor in Bremen arbeitete. Registriert wurden vor allem Gastbeiträge und Interviews in linken Medien wie „Neues Deutschland“ oder „Marxistische Blätter“, aber auch Auftritte bei der DKP, der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) oder der „Roten Hilfe“.

Der Inlandsgeheimdienst begründete die Dauerüberwachung später damit, dass Gössner linksextremistische Bestrebungen unterstütze; dabei agiere er absichtlich nicht als Mitglied, sondern nur als vermeintlich unabhängiger Experte, denn dadurch wirkten seine Äußerungen glaubwürdiger.



*Geschwärzte Verfassungsschutzakten des Bremer Anwalts Rolf Gössner.
Foto: Eckhard Stengel*

Nachdem Gössner durch eine Auskunftsanfrage von seiner Überwachung erfahren hatte, ging er juristisch dagegen vor. 15 Jahre lang dauerte das Widerspruchs- und Klageverfahren durch alle Instanzen, bis es jetzt ein Ende gefunden hat: Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte diese Woche ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster, wonach die jahrzehntelange Beobachtung rechtswidrig war.

Das OVG hatte festgestellt, dass Gössner keine verfassungsfeindlichen Positionen vertrete. Die Beobachtung durch das Kölner Bundesamt für Verfassungsschutz habe schwerwiegend seine Grundrechte beeinträchtigt, sei unverhältnismäßig gewesen und könne abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungs- und Pressefreiheit haben, so das OVG-Urteil von 2018, über das M berichtet hatte. Die dagegen gerichtete Revision des Verfassungsschutzes wurde jetzt vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Die Begründung steht noch aus. (Aktenzeichen: BVerwG 6 C 11.18)

Gössner sprach nach dem Urteil von einem „gerichtlichen Sieg über geheimdienstliche Verleumdungen und Willkür sowie über antidemokratische Denk-, Interpretations- und Handlungsmuster eines staatlichen Sicherheitsorgans“.

Sein Anwalt Udo Kauß wies darauf hin, dass es sich um die längste bisher dokumentierte „Dauerbeobachtung einer unabhängigen, parteilosen Einzelperson durch den Inlandsgeheimdienst“ gehandelt habe. Mit dem jüngsten Urteil sei Gössner nun „endlich rechtskräftig rehabilitiert“. Die seit 1970 verantwortlichen Bundesinnenminister und Präsidenten des Bundesverfassungsschutzes hätten „eine schwere und blamable Niederlage erlitten in diesem skandalösen Überwachungsfall“.

Aus dieser „geradezu kafkaesken Überwachungsgeschichte“, so Anwalt Kauß weiter, müssten dringend politische, behördliche und gesetzgeberische Konsequenzen gezogen werden. „Gesinnungsschnüffelei und Gesinnungskontrolle durch den ‚Verfassungsschutz‘ sind durch klare gesetzliche Vorschriften zu unterbinden.“ Auch der Bundesvorsitzende der Humanistischen Union, Werner Koep-Kerstin, forderte: „Ein Weiter-So darf es nicht geben.“

DIE RHEINPFALZ

17./18. Dezember 2020 - 17:52 Uhr

https://www.rheinpfalz.de/politik_artikel,-mensenrechtler-unter-dauerbeobachtung-_arid,5147040.html?reduced=true

Verfassungsschutz: Menschenrechtler unter Dauerbeobachtung Dauerbeobachtung unverhältnismäßig



Foto: Dirk Ingo Franke/Wikipedia

Seit dem Studium im Visier des Geheimdienstes: Rolf Gössner.

Von Eckhard Stengel, Bremen

Nach langwierigem Rechtsstreit ist jetzt höchstrichterlich festgestellt worden, dass der Verfassungsschutz fast 40 Jahre lang rechtswidrig den Bremer Menschenrechtler, Rechtsanwalt und Publizisten Rolf Gössner beobachtet hat.

Das Kölner Bundesamt für Verfassungsschutz hatte von 1970 bis 2008 Material über den linken, aber parteilosen Geheimdienst- und Polizeikritiker gesammelt, der auch jahrelang Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte war. Registriert wurden vor allem Gastbeiträge und Interviews in linken Medien wie „Neues Deutschland“ oder „Marxistische Blätter“, aber auch Auftritte bei der Deutschen Kommunistischen Partei, der Vereinigung der Nazi-Verfolgten oder der „Roten Hilfe“.

Laut dem jetzt vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster von 2018 vertritt Gössner keine verfassungsfeindlichen Positionen. Die Beobachtung habe schwerwiegend seine Grundrechte beeinträchtigt, sei unverhältnismäßig gewesen und könne abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungs- und Pressefreiheit haben. Die dagegen gerichtete Revision des Verfassungsschutzes wurde zurückgewiesen, wie am Donnerstag eine Gerichtssprecherin auf Nachfrage bestätigte. Eine Begründung dafür liegt noch nicht vor.

Die Dauerbeobachtung des heute 72-Jährigen, die bereits während seines Studiums begann, war vom Geheimdienst damit begründet worden, dass Gössner linksextremistische Bestrebungen unterstütze; dabei agiere er absichtlich nicht als Mitglied, sondern nur als vermeintlich unabhängiger Experte, denn dadurch wirkten seine Äußerungen glaubwürdiger.

Gössners Anwalt Udo Kauß schrieb am Donnerstag in einer Pressemitteilung, dass es sich bei diesem Fall um die längste bisher dokumentierte „Dauerbeobachtung einer unabhängigen, parteilosen Einzelperson durch den Inlandsgeheimdienst“ handle. Mit dem jüngsten Urteil sei Gössner nun „endlich rechtskräftig rehabilitiert“. Die seit 1970 verantwortlichen Bundesinnenminister und Präsidenten des Bundesverfassungsschutzes hätten „eine schwere und blamable Niederlage erlitten.“



Zweiwochenschrift für Politik/Kultur/Wirtschaft Nr. 01/2021
<https://www.ossietzky.net/rubrik/bemerkungen/?ausgabe=2021-01>

Rüdiger Dammann

Die Verfassung und ihre Feinde

Der Jurist und Publizist Dr. Rolf Gössner, Mitherausgeber dieser Zeitschrift, wurde fast 40 Jahre lang – seit 1970 – »geheimdienstlich« überwacht. Was immer das heißen mag. Denn diesem in jeder Hinsicht skandalösen Vorgang haftet von vornherein etwas Bizarres an. Als Publizist stellt der Ausgeforschte seine Standpunkte öffentlich dar, als Rechtsanwalt und Richter agiert er in öffentlichen Gerichten, als parlamentarischer Berater und Redner bewegt er sich in öffentlichen Foren. Nichts davon ist geheim, nichts davon bedarf also, sollte man meinen, einer »nachrichtendienstlichen« Aufklärung. Was immer also die »Agenten« und Zuträger des Bundesamtes für Verfassungsschutz über vier Jahrzehnte auf Kosten der Steuerzahler über den vorgeblichen Verfassungsfeind Gössner recherchiert haben mögen, war stets öffentlich zugänglich. Du lieber Himmel!

Darüber wurden, nebenbei, auch die geschützten und aus guten Gründen zu schützenden Berufsgeheimnisse verletzt, also etwa der Informantenschutz, insbesondere in seiner Funktion als investigativ recherchierender Publizist, sowie das zu wahrende Mandatsgeheimnis als Rechtsanwalt. Diese verfassungsrechtlich garantierten Berufsgeheimnisse waren unter den Bedingungen geheimdienstlicher Überwachung praktisch nicht mehr zu gewährleisten.

Seit vielen Jahren schon wehrt sich Rolf Gössner mit rechtlichen Mitteln gegen solche Überwachungspraxis. Und stets mit Erfolg. Schon im Februar 2011 erklärte das Verwaltungsgericht Köln die Dauerüberwachung für rechtswidrig. Das Bundesamt habe keinerlei »tatsächliche Anhaltspunkte« für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorgelegt. Das Gericht attestierte stattdessen den Verfassungsschützern einen »schwerwiegenden Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Positionen«. Eine schallende Ohrfeige. Indirekt erklärten die Richter damit, wo sie in diesem Fall den »Verfassungsfeind« verorten.

Spätestens jetzt hätten die beklagte Bundesbehörde mitsamt der verantwortlichen Bundesregierung ihr Fehlverhalten reumütig einräumen und ihr Handeln künftig neu ausrichten müssen. Aber der teure Dienst und seine Tausenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wollen sich natürlich nicht selbst beschränken oder gar abwickeln. Möglicherweise haben politische Prioritäten – Stichwort: hart gegen links, weich gegen rechts – dies verhindert; darüber hinaus hatte der NSU-Skandal gerade einen tiefschwarzen Schatten auf die Arbeit der Behörde geworfen. Nun bloß nicht klein begeben – stattdessen, wie die Praxis seitdem zeigt, den »Verfassungsschutz« ausbauen und weiter aufrüsten. »Gegenpressing« würde man dazu im Fußball sagen. Das Amt und der verantwortliche Bundesinnenminister gingen in »Sachen Gössner« also in Berufung. Sieben Jahre später, 2018, wurde das Ersturteil jedoch vom Obergericht Nordrhein-Westfalen in vollem Umfang bestätigt. Die nächste brutale Schlappe für die »Schlapphüte«.

Doch wer nun dachte, jetzt werde man endlich zur Vernunft kommen, sah sich abermals getäuscht. Der Staat, der sich durch Rolf Gössner offenkundig massiv bedroht sah, ging in die nächste und letzte Instanz. Dieser (Über-)Mut dürfte nun endlich und hoffentlich

endgültig gekühlt sein. Am 14. Dezember 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Urteile aller vorherigen Instanzen vollumfänglich bestätigt und die Revision zurückgewiesen. Damit ist Rolf Gössner von dem fadenscheinigen Vorwurf, er unterstütze »linksextremistische« Gruppierungen, die unsere »Grundordnung« abschaffen wollen, in jeder Hinsicht »offiziell« und rechtskräftig rehabilitiert. Mehr als das. Der Mitherausgeber des seit 1997 jährlich erscheinenden »Grundrechte-Reports« und stellvertretende Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen kann sich nun – gewissermaßen höchstrichterlich beleumdet – als der eigentliche »Verfassungsschützer«, als ein wahrhaft »wehrhafter Demokrat« bestätigt fühlen, der die seltsam fehlgeleiteten »Verfassungsfeinde« in die Schranken gewiesen hat. Der Rechtsstaat, auch wenn er lange »kreisen« musste, scheint insoweit intakt.

Fazit: Die »freiheitliche demokratische Grundordnung«, wie sie die Verfassung gewährleistet und wozu im Kern eben der Schutz der Grund-, Bürger- und Menschenrechte gehört, ist gegen eine übergriffige Geheimdienstpraxis verteidigt worden, die vielleicht ihre Selbsterhaltung betreibt, aber ganz gewiss nicht ihren Auftrag erfüllt: den Schutz der Verfassung. Bleibt zu hoffen – eine, zugegeben, bislang kleine Hoffnung –, dass jegliche Form der Gesinnungsschnüffelei und einer politisch motivierten »Datensammlung« in Zukunft unterbleiben werden.



Ein unglaublicher bundesrepublikanischer Skandal um den Verfassungsschutz.

Nach 15 Jahren endlich Rechtssicherheit im Rechtsstreit

Dr. Rolf Gössner ./ Bundesamt für Verfassungsschutz, Weltexpresso 27.12.2020:

<https://weltexpresso.de/index.php/zeitgesehen/20870-ein-unglaublicher-bundesrepublikanischer-skandal-um-den-verfassungsschutz>

Hintergrund zur 38jährigen Überwachungsgeschichte und zum 15jährigen Verwaltungsgerichtsverfahren,

in: Weltexpresso 27.12.2020:

<https://weltexpresso.de/index.php/zeitgesehen/20871-hintergrund-zur-38jaehrigen-ueberwachungsgeschichte-und-zum-15jaehrigen-verwaltungsgerichtsverfahren>



Geheimdienst-Kritiker gewinnt in letzter Instanz

Verfassungsschutz – Der Bremer Menschenrechtler, Publizist und Rechtsanwalt Rolf Gössner, 72, hat jetzt endgültig bestätigt bekommen, dass der Verfassungsschutz ihn fast vier Jahrzehnte lang rechtswidrig beobachtet hat. Dies hatte bereits 2018 das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster festgestellt. Das Kölner Bundesamt für Verfassungsschutz legte daraufhin Revision ein, doch scheiterte es damit jetzt vor dem Bundesverwaltungsgericht. *ver.di publik* hatte mehrfach über den Fall berichtet. Der Verfassungsschutz hatte von 1970 bis 2008 Material über den linken, aber parteilosen Geheimdienst- und Polizeikritiker gesammelt, der auch jahrelang Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte war. Registriert wurden vor allem Gastbeiträge und Interviews in linken Medien wie *Neues Deutschland* oder *Marxistische Blätter*, aber auch Auftritte bei der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP), der "Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes" oder der "Roten Hilfe". Laut dem jetzt bestätigten und damit rechtskräftig gewordenen OVG-Urteil vertritt Rolf Gössner aber keine verfassungsfeindlichen Positionen. Die Beobachtung habe schwerwiegend seine Grundrechte beeinträchtigt, sei unverhältnismäßig gewesen und könne abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungs- und Pressefreiheit haben.



beck-aktuell
HEUTE IM RECHT

NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT (NJW)

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverwg-rechtswidrige-beobachtung-goessner-verfassungsschutz>

Jahrzehntelange Beobachtung eines Juristen durch Verfassungsschutz rechtswidrig



© Christoph Schmidt / dpa

Die Beobachtung des Juristen und Publizisten Rolf Gössner durch den Verfassungsschutz von 1970 bis 2008 war rechtswidrig. Diese Einschätzung des Obergerichtes Münster hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Ausreichende Anhaltspunkte für eine Überwachung müssten vor Beginn der Maßnahme vorliegen und dürften nicht wie in diesem Fall erst durch diese selbst geschaffen werden.

Kritik an Innerer Sicherheit

Der ehemalige Rechtsanwalt (bis 2020) und Journalist stand seit seiner Studienzeit unter der Beobachtung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV). Nach einem fünfzehn Jahre dauernden Verfahren ist nunmehr die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Behörde festgestellt worden. Diese hatte die Überwachung zunächst auf die Nähe Gössners zum Sozialistischen Hochschulbund (SHB) gestützt, später auf die Mitgliedschaft in der Redaktion der Zeitschrift "Geheim" (zeitweilig "Nicht länger geheim"), die sich kritisch mit der Polizei und Nachrichtendiensten auseinandersetzte. Nach seinem Ausscheiden bei dem Magazin habe er dort weiter Beiträge veröffentlicht. Viel habe er auch in Medien aus dem Umfeld der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) publiziert. Dadurch habe er verfassungsfeindliche Organisationen "nachdrücklich unterstützt", so das BfV. Erst 2008 wurde die Überwachung eingestellt – zu diesem Zeitpunkt war Gössner bereits seit einem Jahr stellvertretender Richter am Staatsgerichtshof in Bremen und seit vielen Jahren eine Stimme mit Gewicht auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit.

Markt der Meinungen

Gössner verlangte nunmehr die Feststellung, dass seine Beobachtung von Anfang an rechtswidrig gewesen sei. Angefangen beim Verwaltungsgericht Köln stimmten ihm die Instanzen zu. Das BVerwG wies mit Urteil vom 14.12.2020 die Revision des BfV zurück. Bezüglich des SHB sei bereits nicht festgestellt, dass dieser Anfang der 70er Jahre einen Umbau der Gesellschaft zu einer "sozialistisch-kommunistischen" Gesellschaftsordnung angestrebt habe. In der Zeitschrift "Geheim" hätten auch Politiker von SPD und Grünen veröffentlicht. Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Redaktion hätten sich nicht ergeben – das OVG sei hier von einem "Markt der Meinungen" im Sinn der Rechtsprechung des BVerfG ausgegangen. Ein Kontakt eines anderen Redaktionsmitglieds zur Stasi sei erst nach dem Ausscheiden Gössners bekannt geworden und wegen der Wende für die spätere Überwachung nicht mehr von Bedeutung gewesen.

BVerwG mahnt Verhältnismäßigkeit an

Auch die Veröffentlichungen in DKP-nahen Medien und Auftritte bei Veranstaltungen genügten nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht. Entscheidend sei zwar nicht, wie vom OVG angenommen, dass Gössner selbst keine verfassungsfeindlichen Absichten gehabt habe. Denn bei der "nachdrücklichen Unterstützung", die Voraussetzung für eine Beobachtung ist, gelte ausschließlich ein objektiver Maßstab. Allerdings sei eine objektive Unterstützung "möglicherweise" verfassungsfeindlicher Bestrebungen der DKP nicht festgestellt worden. Mit Blick auf die langjährige Überwachung schließt das Gericht mit der deutlichen Mahnung zur Verhältnismäßigkeit: "Gelingt ein solcher Nachweis bei wie im vorliegenden Fall im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen Umständen nach einer angemessenen, hier zweifellos überschrittenen Frist nicht, muss die Beobachtung eingestellt werden."

BVerwG, Urteil vom 14.12.2020 - [6 C 11.18](#) / Redaktion beck-aktuell, 18. März 2021.

Weiterführende Links

Aus der Datenbank beck-online

- OVG Münster, Urteil vom 13.03.2018 - [16 A 906/11](#), BeckRS 2018, [11464](#) (Vorinstanz).
- VG Köln, Urteil vom 20.01.2011 - [20 K 2331/08](#), BeckRS 2011, [49572](#) (Erste Instanz).
- Roggan, Der nicht-überwachungsbezogene Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, GSZ 2019, [111](#).

Aus dem Nachrichtenarchiv

- OVG Münster, Langzeitüberwachung eines Publizisten durch Verfassungsschutz war rechtswidrig, becklink [2009330](#).

DANA – Datenschutznachrichten

(Nr. 1/2021, S. 60), *herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Datenschutz.*

BVerwG: Rolf Gössner nach 40 Jahren BfV-Beobachtung höchstrichterlich rehabilitiert

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil von 14.12.2020 in dritter und letzter Instanz nach 15 Jahren Verfahrensdauer ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW aus dem Jahr 2018 in vollem Umfang bestätigt, wonach die 38 Jahre währende geheimdienstliche Überwachung und Ausforschung des Rechtsanwalts, Publizisten und Bürgerrechtlers Rolf Gössner durch das beklagte Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) unverhältnismäßig und grundrechtswidrig war (Az. 6 C 11.18).

Das BfV hatte Rolf Gössner zum „Staats- und Verfassungsfeind“ erklärt. Mit dem Urteil des BVerwG ist er nun endgültig rechtskräftig rehabilitiert. Das Verfahren endete gegen ein BfV, das zuletzt von Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) und zuvor seit 1970 von weiteren 13 Bundesinnenministern und 12 BfV-Präsidenten verantwortet wurde.

Rolf Gössner sieht in den Urteilen des BVerwG und der vorangegangenen Instanzen einen „gerichtlichen Sieg über geheimdienstliche Gesinnungskontrolle, Verleumdungen und Willkür sowie über antidemokratische Denk-, Interpretations- und Handlungsmuster eines staatlichen Sicherheitsorgans. Das sind klare Entscheidungen zugunsten der Meinungs-, Presse- und Berufsfreiheit und der informationellen Selbstbestimmung“.

Der Prozessvertreter von Gössner, Rechtsanwalt Udo Kauß, wies darauf hin, dass sich der „Verfassungsschutz“ 15 Jahre lang erbittert gegen die Verdikte der Justiz zur Wehr gesetzt hat. Gesinnungsschnüffelei und Gesinnungskontrolle müssten rechtssicher unterbunden werden, „nicht nur zum Schutze von – u.a. anwaltlichen – Berufsgeheimnissen, die unter Überwachungsbedingungen nicht mehr zu gewährleisten sind, sondern gegenüber Jedermann.“

Gössner war seit 1970 vier Jahrzehnte lang ununterbrochen vom BfV geheimdienstlich beobachtet und ausgeforscht worden - schon als Jurastudent, später als Gerichtsreferendar und seitdem ein Arbeitsleben lang in allen seinen beruflichen und ehrenamtlichen

Funktionen als Publizist, Rechtsanwalt, parlamentarischer Berater, später auch als Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte und seit 2007 zudem als stellvertretender Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen. Es dürfte die längste Dauerbeobachtung einer unabhängigen, parteilosen Einzelperson durch den Inlandsgeheimdienst sein, die bislang dokumentiert werden konnte.

Zur Last gelegt wurden ihm berufliche und ehrenamtliche Kontakte zu angeblich „linksextremistischen“ und „linksextremistisch beeinflussten“ Gruppen und Veranstaltern, bei denen er referierte und diskutierte, aber auch zu bestimmten Presseorganen, in denen er – neben vielen anderen Medien – veröffentlichte, denen er Interviews gab oder in denen über seine Aktivitäten berichtet wurde. Mit seinen Kontakten, publizistischen Beiträgen und Vorträgen soll er, so die Unterstellung, nicht verbotene, aber vom BfV als „linksextremistisch“ eingestufte Gruppen und Organe „nachdrücklich unterstützt“ haben; er soll sie – so wörtlich – als „prominenter Jurist“ aufgewertet und gesellschaftsfähig gemacht haben. Aus vollkommen legalen und legitimen Berufskontakten wurde so eine Art von Kontaktschuld konstruiert.

Im Laufe des 15-jährigen Klageverfahrens hatte das BfV dann neue Vorwürfe gegen Gössner nachgeschoben, die zuvor keinerlei Rolle gespielt hatten. Auf Misskredit stieß insbesondere Gössners inhaltlich begründete Kritik an der bundesdeutschen Sicherheits- und Antiterrorpolitik und an den Sicherheitsorganen.

Über den Einzelfall hinausgehend hat das Urteil des BVerwG Bedeutung für andere Publizisten, Anwälte und Menschenrechtler in Bezug auf das Mandatsgeheimnis und den Informantenschutz. Die verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnisse zwischen Anwalt und Mandant sowie zwischen Journalist und Informant, die Berufsfreiheit und berufliche Praxis waren durch die Beobachtung und Diskreditierung Gössners beeinträchtigt (PE RA Kauß, Vier Jahrzehnte „Verfassungsschutz“-Skandal rechtskräftig beendet, 17.12.2020).



<https://www.linksfraktion-bremen.de/presse/pressemitteilungen/presse-detail/news/jahrzehntelange-ueberwachung-rolf-goessners-durch-den-verfassungsschutz-war-rechtswidrig-linke-begrue/>

Jahrzehntelange Überwachung Rolf Gössners durch den ‚Verfassungsschutz‘ war rechtswidrig – LINKE begrüßt Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes

38 Jahre lang wurde der Bremer Rechtsanwalt und Publizist [Rolf Gössner](#) rechtswidrig vom Bundesamt für ‚Verfassungsschutz‘ beobachtet. Seit 15 Jahren klagt Gössner vor den Verwaltungsgerichten gegen den Inlandsgeheimdienst. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun eine Revision des Bundesinnenministeriums letztinstanzlich abgelehnt und Rolf Gössner damit endlich vollständig rehabilitiert, weil seine Beobachtung unverhältnismäßig und grundrechtswidrig war. Für die Fraktion DIE LINKE saß der parteilose Jurist von 2007 bis 2015 in der Deputation für Inneres und ist seit 2007 stellvertretender Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen.

[Nelson Janßen](#), Vorsitzender und innenpolitische Sprecher der Fraktion DIE LINKE: „Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes setzt endlich einen Schlusspunkt unter die geheimdienstliche Ausspähung und Denunziation eines kritischen Bürgerrechtlers. Der ‚Verfassungsschutz‘ hat nachweislich rechtswidrig in die informationelle Selbstbestimmung, das Berufsgeheimnis und die Pressefreiheit eingegriffen, um Rolf Gössner politisch zu beschädigen. Dass dabei eine insgesamt 2.000 Seiten lange Personenakte angefallen ist, auch aus dem Zeitraum, als er schon Richter am Bremer Verfassungsgericht war, zeigt die äußerst fragwürdigen Prioritätensetzung dieser Behörde. Anstatt diese Praxis von sich aus zu beenden und sich bei Gössner zu entschuldigen, wehrte sich das Bundesinnenministerium bis zur letzten Instanz. Umso mehr müssen aus diesem Verfahren nun politische Konsequenzen gezogen werden: Auf der Bundesebene werden gerade wieder Überwachungsbefugnisse für BND und ‚Verfassungsschutz‘ erweitert und immer neue

Personalstellen bewilligt. Die skandalöse Überwachung Gössners und die Erkenntnisse aus dem Komplex NSU und Anis Amri zeigen aber, dass das gesamte Geheimdienstsystem in Frage gestellt werden muss.“

Rundfunk-TV-Beiträge

MDR 23.12.2020

<https://www.mdr.de/altpapier/das-altpapier-1804.html>

Die taz hatte bereits in der vergangenen Woche berichtet, nun auch das ND: Der Jurist Rolf Gössner, der auch als Journalist arbeitet und Mitherausgeber der Zeitschrift Ossietzky ist, hat einen wegweisenden Erfolg vor dem Bundesverwaltungsgericht errungen. Dieses stellte fest, dass der Verfassungsschutz ihn 38 (!) Jahre lang unrechtmäßig bespitzelt hat. Gössner sagt dazu: "Das letztinstanzliche Urteil, gegen das sich der Verfassungsschutz 15 Jahre lang erbittert gewehrt hat, ist eine klare Entscheidung zugunsten der Meinungs-, Presse- und Berufsfreiheit und der informationellen Selbstbestimmung."

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts: Rolf Gössner wurde 38 Jahre lang rechtswidrig vom Verfassungsschutz beobachtet, Interview mit seinem Rechtsanwalt Dr.



Udo Kauß, in: (Freiburg), 18.12.2020:

<https://rdl.de/beitrag/rolf-g-ssner-wurde-38-jahre-lang-rechtswidrig-vom-verfassungsschutz-beobachtet>

Internetportale / Websites:

AZADI 12/2020: BVerwG Leipzig: Jahrzehntelange Überwachung von Dr. Rolf Gössner war grundrechtswidrig.

Humanistische Union, Berlin: Vier Jahrzehnte „Verfassungsschutz“-Skandal rechtskräftig beendet http://www.humanistische-union.de/nc/aktuelles/aktuelles_detail/article/vier-jahrzehnte-verfassungsschutz-skandal-rechtskraeftig-beendet/

Internationale Liga für Menschenrechte, Berlin:

Rolf Gössner gewinnt endgültig Rechtsstreit gegen Bundesverfassungsschutz
<https://ilmr.de/2020/rolf-goessner-gewinnt-endgueltig-rechtsstreit-gegen-bundesverfassungsschutz>

die Datenschützer RheinMain:

Erfolg für Dr. Rolf Gössner: Bundesverwaltungsgericht erklärt 38 Jahre Überwachung durch Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) für illegal
<https://ddrm.de/erfolg-fuer-dr-rolf-goessner-bundesverwaltungsgericht-erklaert-38-jahre-ueberwachung-durch-bundesamt-fuer-verfassungsschutz-bfv-fuer-illegal/>

Digitalcourage e.V., Bielefeld:

38 Jahre illegal überwacht: „Verfassungsschutz“ verliert vor Gericht
<https://digitalcourage.de/blog/2020/rolf-goessner-verfassungsschutz-urteil>

Labour.net:

Verwaltungsgerichtsverfahren Dr. Rolf Gössner . /. Bundesamt für Verfassungsschutz
<https://www.labournet.de/interventionen/grundrechte/grundrechte-all/verfassungsschutz/verwaltungsgerichtsverfahren-dr-rolf-goessner-bundesamt-fuer-verfassungsschutz/>

freiheitsfoo.de: Causa Rolf Gössner – Eine Zustandsbeschreibung der Geheimdienst-Verselbständigung in Deutschland: 38 Jahre zu Unrecht vom „Verfassungsschutz“ überwacht – 15 Jahre harter Rechtsstreit, um das schlussendlich gerichtsfest belegen zu können. <https://freiheitsfoo.de/2020/12/18/causa-rolf-goessner/>

Scharf-links.de: Vier Jahrzehnte „Verfassungsschutz“-Skandal rechtskräftig beendet.

[http://www.scharf-links.de/47.0.html?&tx_ttnews\[swords\]=G%C3%B6ssner&tx_ttnews\[tt_news\]=76067&tx_ttnews\[backPid\]=65&chash=30137cb4cf](http://www.scharf-links.de/47.0.html?&tx_ttnews[swords]=G%C3%B6ssner&tx_ttnews[tt_news]=76067&tx_ttnews[backPid]=65&chash=30137cb4cf)